

18. Urteil vom 25. Februar 1898
in Sachen Bucheli und Erben Degen gegen Ricchetti.

Haftpflicht für Fabrikbetrieb und unerlaubte Handlung. — Betriebsunfall? — Verschulden Dritter? — Selbstverschulden? — Verschulden des Fabrikherrn bezw. seiner Angestellten. — Mass des Schadenersatzes.

Verhältniss der Haftpflichtgesetzgebung zu Art. 50 ff. O.-R. — Art. 62 O.-R. — Solidarhaft.

A. Durch Urteil vom 19. Oktober 1897 hat das Obergericht des Kantons Luzern erkannt:

Die Beklagten haben gleichtheilig und in solidarischer Haftbarkeit der Klägerschaft zu bezahlen: 5000 Fr. nebst Verzugszins zu 5 % seit dem Friedensrichtervorstand; mit der Mehrforderung sei die Klägerschaft abgewiesen.

B. Gegen dieses Urteil haben die Beklagten die Berufung an das Bundesgericht ergriffen. Der Beklagte Bucheli beantragt, es sei die Klägerschaft mit ihrer Forderung ihm gegenüber gänzlich abzuweisen. Die Erben Degen beantragen: 1. Es sei die Klägerschaft mit ihrer Forderung ihnen gegenüber gänzlich abzuweisen. 2. Eventuell seien die Erben Degen nur zu verpflichten, die Verbindlichkeiten, wie das erstinstanzliche Urteil vom 15. März 1897 sie ihnen überbunden hatte, zu erfüllen. Die Kläger haben sich der Berufung angeschlossen, mit dem Antrag, es seien die Beklagten zur Zahlung von 12,000 Fr. nebst Verzugszins seit dem Friedensrichtervorstand an die Kläger zu verurteilen und zwar solidarisch.

C. In der heutigen Hauptverhandlung erneuern die Parteivertreter ihre schriftlich gestellten Anträge.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der Beklagte Bucheli, Ziegelfabrikant in Kriens, besitzt eine an der Strasse Kriens-Luzern, neben seinem Haus gelegene, und an die Liegenschaft der Beklagten Degen anstossende Lehmgrube, in welcher am 19. Februar 1896 der bei ihm seit einiger Zeit angestellte Arbeiter Luigi Ricchetti, aus Scandiano, Provinz

Reggio nell' Emilia, Italien, geb. 1856, nebst einem andern Arbeiter mit Lehmgewinnung beschäftigt war. Auf der Liegenschaft der Beklagten Degen, hart an der Lehmgrube, stand ein circa 8 Meter hoher Birnbaum, der gefällt werden sollte. Der damals 80jährige Rechtsvorfahr der Beklagten, Franz Degen, hatte mit dem Fällen den Tagelöhner Stutz beauftragt, welchem dann ein Laubstummer, Namens Haas, freiwillig mithalf. Der Baum wurde, nach der Zeugenaussage des Stutz, ganz entwurzelt mit Ausnahme der gegen die Grubenecke gehenden Wurzeln, und hätte, nach seiner Absicht, auf die von der Grube abgekehrte Seite (gegen das Haus Degens) fallen sollen. Nach dieser Richtung war der Baum durch ein etwa fingerdickes Seil mit einem Pflock verbunden. Schon am Tage vorher hatte der Landwirt Bühler dem Stutz, welcher dort arbeitete, erklärt, daß der Baum niemals auf diese Seite, sondern sicher entweder gegen die Strassen-Bahnlinie oder die Grube fallen werde. Als nun Ricchetti und sein Mitarbeiter am genannten Tage nach Mittag wieder in die Lehmgrube gegangen waren, riß beim Vorbeifahren eines Bahnzuges das Seil, an welchem der Baum angebunden war; der Baum stürzte infolgedessen gegen die Grube zu, und erschlug den Ricchetti, der von seinem Standort aus den Baum nicht hatte sehen können. Nach den Aussagen einiger Zeugen wäre Ricchetti auf dem Platze selbst erschlagen worden, wo er gerade arbeitete, nach andern Zeugen hätte er, wahrscheinlich durch das Krachen des fallenden Baumes erschreckt, die Flucht ergreifen wollen, und wäre nach einigen Schritten von dem Gefälle erreicht worden. Am gleichen Tage reichte Advokat Dr. Weibel als Armenanwalt der Familie des getöteten Ricchetti beim Statthalteramt Luzern gegen Franz Degen und Bucheli Strafanzeige wegen fahrlässiger Tötung ein. Franz Degen starb jedoch am 21. April gl. J., und es wurde hierauf die Strafuntersuchung eingestellt. Namens der Witwe Ricchetti und der vier minderjährigen Kinder derselben erhob nun Dr. Weibel beim Bezirksgericht Kriens-Malters Civilklage gegen Alois Bucheli und die Erben des Franz Degen, indem er das Rechtsbegehren stellte, die Beklagten haben in solidarischer Haftbarkeit der Klägerschaft 12,000 Fr. nebst Verzugszinsen zu 5 % seit 19. Februar 1896

zu bezahlen. Die Klage führt aus, Bucheli hafte für die ökonomischen Folgen des Unfalles nach Art. 1 u. ff., speziell Art. 6 des Fabrikhaftpflichtgesetzes von 1881 und Art. 1 u. ff. speziell Art. 3 des erweiterten Haftpflichtgesetzes von 1887; zudem treffe den Bucheli ein sehr schweres Verschulden; er habe dem Ricchetti an einer Stelle Arbeit angewiesen, wo dessen Leben in größter Gefahr gestanden sei, und zwar habe er die Gefahr gekannt. Bucheli sei also überdies noch haftbar nach Art. 50 ff. O.-R. wegen schweren Verschuldens, und habe, da durch das Maximum der Haftpflichtentschädigung nur ein Teil des Schadens gedeckt werde, die Hinterlassenen des Ricchetti voll zu entschädigen. Die Erben Degen haften, weil ihren Rechtsvorfahren Franz Degen an dem Unfall ebenfalls ein grobes Verschulden treffe; denn er habe zum Fällen eines so großen Baumes halbe Idioten engagiert, und ganz ungenügende Vorsichtsmaßregeln angewendet; bei der geringsten Aufmerksamkeit hätte das Unglück abgewendet werden können. Ricchetti hinterlasse außer der Witwe vier unmündige Kinder, von welchen das älteste 8, das jüngste $1\frac{1}{2}$ Jahre alt sei. Der Jahresverdienst Ricchettis habe sich, bei einem Tagelohn von 3 Fr. 50 Cts. auf 1280 Fr. belaufen. Nach der Tabelle der schweiz. Rentenanstalt bedürfe es zum Ankauf einer Jahresrente von 1280 Fr. einer Kapitalzahlung von 23,000 Fr. Die von den Klägern gestellte Forderung sei daher eine äußerst bescheidene. Die Beklagten beantragten gänzliche Abweisung der Klage. Der Beklagte Bucheli bestritt den Klägern zunächst, mangels genügender Ausweise, die Legitimation zur Sache. Ferner bestritt er, daß in casu das Fabrikhaftpflichtgesetz zur Anwendung komme, da der Tod Ricchettis nicht in den Räumen der Fabrik und nicht durch den Betrieb derselben herbeigeführt worden sei. Den Bucheli treffe auch kein Verschulden; er habe keine bevorstehende Gefahr gekannt, und sei beim Fällen des Baumes nicht zur Stelle gewesen. Ricchetti sei an dem Unfall selbst schuld, da er beim Fällen des Baumes in falscher Richtung die Flucht ergriffen habe. Hätte er an seinem Standort in der Grube weiter gearbeitet, so würde er nicht getroffen worden sein. Eventuell werde die Forderung dem Maße nach bestritten. Die Erben Degen erhoben ebenfalls die Einrede des Selbstverschuldens, und be-

stritten irgend welches Verschulden ihrerseits. Auf Art. 62 O.-R. könne ihnen gegenüber deshalb nicht abgestellt werden, weil der Tagelöhner Stutz auf Grund eines Werkvertrages und nicht eines Dienstvertrages mit dem Fällen des Baumes beauftragt worden sei.

2. Die Einrede der mangelnden Aktivlegitimation ist vor Bundesgericht mit Recht nicht mehr aufrecht erhalten worden; denn laut Feststellung der Vorinstanz haben sich die Kläger hinreichend darüber ausgewiesen, daß sie die nächsten Angehörigen des im Dienste Bucheli's verunglückten Luigi Ricchetti, nämlich dessen Witwe und Kinder sind, und es steht danach ihre Klageberechtigung außer Zweifel.

3. Ist nun zunächst die gegen den Beklagten erhobene Haftpflichtklage zu prüfen, so herrscht darüber kein Streit, daß Bucheli ein der Haftpflichtgesetzgebung unterstelltes Gewerbe betreibt, und daß Ricchetti als Arbeiter Bucheli's in diesem Gewerbe, bei Ausübung seiner Dienstverrichtungen, verunglückt ist. Dagegen hat Bucheli die Anwendbarkeit der Haftpflichtgesetzgebung für den vorliegenden Fall aus dem Grunde bestritten, weil es sich nicht um einen Betriebsunfall handle. Nun ist zwar richtig, daß die Haftpflicht aus Fabrik- und Gewerbebetrieb nicht schon dadurch begründet wird, daß anlässlich des Betriebes, bei einer zum Betrieb gehörenden Beschäftigung, den Arbeiter eine Verletzung trifft, sondern es muß ein ursächlicher Zusammenhang zwischen Betrieb und Verletzung vorhanden sein. Ein solcher Zusammenhang besteht aber im vorliegenden Falle. Die Ausbeutung der Lehmgrube war, mit Rücksicht auf die nächste Umgebung der Grube (das Bestehen des hohen Baumes, den man zu Fällen begonnen hatte), eine gefährliche Arbeit. Es bestand eine, in den örtlichen Verhältnissen dieses Arbeitsplatzes begründete Gefahr, also eine Gefahr, die mit dem Betriebe zusammenhieng. Indem sich nun diese Betriebsgefahr, durch das Herinfallen des Baumes in die Grube, verwirklichte, handelte es sich somit in der That um einen Betriebsunfall, und es findet darnach für die Frage, ob und in welchem Umfang Bucheli für die Folgen der Tötung Ricchettis einzustehen habe, die Haftpflichtgesetzgebung Anwendung.

4. Auf das Fabrikhaftpflichtgesetz gestützt, erhebt Bucheli in erster Linie die Einwendung, daß der Unfall durch ein Verschulden dritter Personen, nämlich des Eigentümers des gefälltten Baumes und seiner Leute, herbeigeführt worden sei. Allein auf ein Verschulden dritter Personen kann sich der Fabrikherr zu seiner Befreiung von der Haftpflicht überhaupt nur berufen, wenn dieses Verschulden sich als Verbrechen oder Vergehen, also als ein strafrechtlich verfolgbares Delikt qualifiziert; ein Verbrechen oder Vergehen kann jedoch dem Franz Degen und den mit der Fällung des Baumes beauftragten Arbeitern nicht zur Last gelegt werden, und es ist dies denn auch von Bucheli selbst nicht behauptet worden. Auch die Einrede, daß Ricchetti seinen Tod durch eigenes schuldhaftes Verhalten herbeigeführt habe, erweist sich als unbegründet. In dieser Beziehung kann sich Bucheli zunächst nicht darauf berufen, daß Ricchetti trotz der bestehenden Gefahr überhaupt in der Lehmgrube arbeitete, denn hiebei befolgte dieser nur die von Seite des Unternehmers ergangenen Anordnungen. Mit Rücksicht auf die dem Geschäftsherrn obliegende Verpflichtung für Sicherung der Arbeiter gegen Berufsgefahren zu sorgen, durfte sich übrigens Ricchetti darauf verlassen, daß von dessen Seite die nötigen Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung eines Unfalls getroffen werden. Es kann auch nicht gesagt werden, daß Ricchetti von sich aus hätte einsehen sollen, wann es Zeit sei, sich in Sicherheit zu bringen; denn von seinem Standort in der Grube konnte er, wie von einer Reihe von Zeugen bestätigt wurde, den Baum überhaupt nicht sehen, und ein Warnungsruf ist nicht erfolgt. Wenn man sodann auch annimmt, Ricchetti wäre nicht getroffen worden, wenn er an der Stelle, wo er gerade arbeitete, geblieben und nicht eben in der Richtung des stürzenden Baumes geflohen wäre, so trifft ihn hiebei kein Verschulden; denn es ist sehr leicht begreiflich und entschuldbar, daß Ricchetti bei dem Schrecken, den das plötzliche Stürzen des Baumes ihm einflößen mußte, nicht die nötige Geistesgegenwart besaß, um in diesem Momente der Gefahr richtig zu begegnen. Ein Selbstverschulden des Getöteten erscheint hienach als ausgeschlossen. Umgekehrt trifft aber ein Verschulden an dem Unfalle, wenn nicht den Beklagten Bucheli selbst, so doch jedenfalls seinen Vorarbeiter,

der noch kurz vorher, mittags 1 Uhr, auf dem Platze gewesen war, und die Arbeiten in der Lehmgrube fortsetzen ließ, trotzdem er sehen mußte, daß die, schon seit einigen Tagen begonnenen Vorbereitungen zum Fällen des Baumes schon weit vorgeschritten waren, und die Gefahr eines Sturzes in der Richtung der Grube bestand.

5. Der gegen den Beklagten Bucheli erhobene Haftpflichtanspruch muß somit grundsätzlich gutgeheißen werden. Was den den Klägern durch die Tötung Ricchetti's erwachsenen ökonomischen Schaden anbetrifft, so steht thatsächlich fest, daß Ricchetti auf einen Jahresverdienst von 900 Fr. gekommen war. Von der Annahme ausgehend, daß er davon für den Unterhalt seiner Familie etwa 500 Fr. jährlich würde verwendet haben, hat die Vorinstanz den Schaden der Kläger danach berechnet, welche Summe Ricchetti, welcher bei seinem Tode 39 Jahre alt war, zum Erwerbe einer Rente in der angegebenen Höhe hätte aufwenden müssen, und ist dabei auf einen Betrag von etwa 8000 Fr. gelangt. Es ist jedoch nicht anzunehmen, daß Ricchetti mehr als die Hälfte seines Verdienstes, d. h. mehr als etwa 450 Fr. für den Unterhalt seiner Familie habe verwenden können. Zudem ist die Berechnung der Vorinstanz insofern unrichtig, als sie davon ausgeht, daß Ricchetti für die ganze mutmaßliche Dauer seines Lebens den gleichen Betrag für den Unterhalt der Familie hätte verwenden müssen, während die Unterhaltungspflicht für die Kinder nicht so lange würde gedauert haben, sondern für jedes Kind mit dessen Eintritt in das arbeitsfähige Alter, also etwa mit dem 16. Altersjahre, aufgehört hätte. Wird diesen Thatsachen Rechnung getragen, und zugleich der Vorteil, der in der einmaligen Kapitalabfindung liegt, berücksichtigt, so gelangt man zu einer dem sechsfachen Jahresverdienst des Getöteten gleichkommenden Entschädigungssumme, d. h. auf 5400 Fr. Da dem Beklagten Bucheli eine strafrechtlich verfolgbare Handlung nicht zur Last fällt, könnte ihm gegenüber gemäß Art. 6 des Fabrikhaftpflichtgesetzes ohnehin über diesen Betrag nicht hinausgegangen werden, und es wäre auch unzulässig, eine weitergehende Entschädigungspflicht desselben etwa aus Art. 50 ff. O.-R. herzuleiten, wie dies von Seite der Kläger versucht wurde. Denn die Haftpflicht-

gesetzgebung normiert die Haftung des Unternehmers für Betriebsunfälle in erschöpfender Weise, weshalb gegenüber Bucheli rückichtlich des vorliegenden Falles, auf welchen die Haftpflichtgesetzgebung Anwendung findet, das gemeine Recht des Schadenersatzes für unerlaubte Handlungen nicht Platz greift (J. bundesgerichtl. Entsch., Amtl. Samml., Bd. XIX, S. 188 Erw. 3, und Entsch. in Sachen Viglia gegen Hitz & Cie., vom 14. Juli 1897).

6. Eine Reduktion der Haftpflicht ist nicht gerechtfertigt, da keine der in Art. 5 des Fabrikhaftpflichtgesetzes bezeichneten gesetzlichen Voraussetzungen hier zutrifft, mit Rücksicht auf das auf Seite des Betriebsunternehmers bestehende Verschulden insbesondere nicht etwa gesagt werden kann, daß die Tötung aus Zufall eingetreten sei. Unrichtig war es sodann, wenn die Vorinstanz dem Vorteil, der in der einmaligen Kapitalabfindung liegt, in der Weise Rechnung getragen hat, daß sie einen Abzug von der gesetzlich zulässigen Maximalsumme machte. Denn es handelt sich bei Anrechnung dieses Vorteils nicht um eine Reduktion der Ersatzpflicht, sondern lediglich um die Ermittlung des zur Schadensausgleichung erforderlichen Äquivalents. Der in Rede stehende Abzug ist demnach grundsätzlich nicht von dem in Art. 6 des Fabrikhaftpflichtgesetzes festgesetzten Entschädigungsmaximum, sondern von dem vollen ausgemittelten Schadensbetrage zu machen, und da nun in casu, wie auch die Vorinstanz annimmt, selbst bei Berücksichtigung des Vorteils einmaliger Abfindung mit einem Kapitalbetrag eine Entschädigungssumme in der Höhe des zulässigen Maximums das Äquivalent für den erlittenen Schaden nicht übersteigt, so ist ein weiterer Abzug nicht gerechtfertigt.

7. Ist nach dem Gesagten gegenüber dem Beklagten Bucheli, als Fabrikherrn, ein Schadenersatzanspruch aus dem gemeinen Recht neben demjenigen aus der Spezialgesetzgebung ausgeschlossen, so gilt das Gleiche nicht bezüglich der beklagten Erben Degen, welche an Stelle des dritten Urhebers des Schadens belangt werden. Denn die Haftpflichtgesetzgebung normiert allerdings die Haftung des Unternehmers für Betriebsunfälle in singulärer Weise, und zwar erschöpfend, so daß ihm gegenüber, soweit das Spezialgesetz Anwendung findet, das gemeine Recht nicht Platz greift; dagegen verhält es sich anders bezüglich der civilrechtlichen

Verantwortlichkeit dritter Personen, welche an dem Betriebsunfall ein Verschulden tragen. Rückichtlich der Haftung dieser Personen, stellt die Spezialgesetzgebung (abgesehen von dem in Art. 4 des Fabrikhaftpflichtgesetzes vorgesehenen Regreßrechte des Betriebsunternehmers) keine besonderen Bestimmungen auf; sie untersteht dem gemeinen Recht, und es berechtigt nichts zu der Annahme, daß durch die Existenz eines Haftpflichtanspruches der gemeinrechtliche Schadenersatzanspruch gegen diese dritten Personen konsumiert werde. Vielmehr bestehen beide Ansprüche konkurrierend neben einander, und beeinflussen sich nur insoweit, als sie das zu befriedigende rechtliche Interesse gemeinsam haben, was zur Folge hat, daß der eine Anspruch in dem Umfange als zwecklos dahinfällt, als mittels Durchführung des andern die Befriedigung erlangt ist (vgl. Regelsberger, Band. I, § 180). Die auf Art. 50 ff. O.-R. gestützte Schadenersatzklage gegen die Erben Degen ist also dadurch nicht ausgeschlossen, daß den Klägern wegen des gleichen Schadens die Haftpflichtklage offen stand und von ihnen erhoben worden ist. Trägt es sich nun, ob diese Schadenersatzklage materiell begründet sei, so ist zunächst der ersten kantonalen Instanz darin beizustimmen, wenn sie ausgeführt hat, daß der Arbeiter Stutz bei dem Fällen des Baumes sich auf höchst ungeschickte, fahrlässige Weise benommen hat. Es fällt hierbei besonders ins Gewicht, daß der Landwirt Bühler dem Stutz schon am Abend vor dem Unfall bestimmt erklärte, der Baum werde entweder gegen die Bahnlinie oder die Grube fallen, und nicht nach der Richtung, wie Stutz erwartet hatte. Trotzdem Stutz also noch besonders auf die Gefahr aufmerksam gemacht worden war, die er übrigens von selbst hätte einsehen sollen, befestigte er den Baum nur in ganz ungenügender Weise durch ein schwaches Seil, und unterließ jegliche Warnung an die in der Grube beschäftigten Arbeiter. Für dieses, mit der Tötung Ricchetti's in kausalem Zusammenhang stehende Verhalten des Stutz haftete Franz Degen gemäß Art. 62 O.-R. als dessen Geschäftsherr, sofern von demselben nicht nachweislich alle erforderliche Sorgfalt angewendet worden ist, um den Schaden zu verhüten. Die Beklagten haben zwar bestritten, daß Stutz das Fällen des Baumes im Dienste des Franz Degen, als Arbeiter oder Angestellter des-

selben, besorgt habe, indem zwischen ihnen hierüber ein Werkvertrag abgeschlossen worden sei. Allein derartige Verrichtungen werden gewöhnlich nicht als selbständige Unternehmung vergeben und übernommen, sondern als Dienstleistungen, und es sind denn auch von den Beklagten keinerlei Thatfachen namhaft gemacht oder dargethan worden, welche zur Annahme berechtigten, daß es sich hier ausnahmsweise zwischen dem Eigentümer Degen und dem Tagelöhner Stutz, nicht um ein Verhältnis zwischen Geschäftsherr und Arbeiter gehandelt habe. Da nun die Beklagten den ihnen obliegenden Nachweis dafür, daß von Franz Degen alle zur Verhütung des durch Stutz verursachten Schadens erforderliche Sorgfalt aufgewandt worden sei, nicht geleistet, ja überhaupt nicht einmal versucht haben, ist ihre Haftbarkeit für diesen Schaden somit gegeben. Dieser Schaden ist bereits bei Prüfung des gegen Bucheli gerichteten Entschädigungsanspruches auf 5400 Fr. festgestellt worden, und es rechtfertigt sich, in Würdigung sowohl der Umstände, als der Größe der Verschuldung die Erben Degen zum vollen Erlage desselben zu verpflichten.

8. Wenn die Beklagten sich schließlich dagegen verwahrt haben, daß eine Solidarhaft unter ihnen angenommen werde, so ist dazu zu bemerken, daß es sich hier nicht um einen gegen mehrere Mitverpflichtete gemeinsam gerichteten Rechtsanspruch handelt, aus welchem jede der beiden beklagten Parteien zu einer Quote verpflichtet wäre, sondern um eine Mehrheit selbständiger, von einander verschiedener Rechtsansprüche, von welchen jeder, soweit er überhaupt reicht, auf volle Befriedigung des klägerischen Interesses geht. Es haftet danach jede der beklagten Parteien nach Maßgabe des gegen sie durchgeführten Rechtsanspruches in solidum für den Schaden der Kläger. Da jedoch die einmalige Befriedigung des klägerischen Interesses alle zum Schutze desselben bestehenden Rechtsansprüche tilgt, ist immerhin, nach den Grundsätzen über ungerechtfertigte Bereicherung, ein Rückgriffsrecht unter den mehreren Verpflichteten anzuerkennen, und somit zu bestimmen, in welchem Verhältnisse dieselben unter einander an die Entschädigung der Kläger beizutragen haben. In Würdigung aller Umstände rechtfertigt es sich, die Anteile unter den beiden beklagten Parteien, dem Beklagten Bucheli einerseits, und den Erben

Degen anderseits, gleichmäßig anzusetzen. In welchem Verhältnis endlich die Erben Degen unter einander an die ihnen auferlegte Entschädigung beizutragen haben, ist vom Bundesgericht nicht zu entscheiden, da die unter ihnen bestehende Gemeinschaft nicht auf einem Rechtsverhältnis des eidgenössischen Rechts, sondern auf dem kantonalen Erbrecht beruht.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Anschlußberufung der Kläger wird dahin als begründet erklärt, daß die Beklagten zu gleichen Teilen und solidarisch den Klägern eine Entschädigung von 5400 Fr. zu bezahlen haben. Im übrigen wird das Urteil des Obergerichtes des Kantons Luzern vom 19. Oktober 1897 bestätigt.

19. Arrêt du 25 février 1898, dans la cause Redard & C^{ie}
contre U. Péclard et consorts.

Mention de récompenses industrielles.

A. — Ulysse Péclard, fabricant à Yverdon, et les frères Redard, fabricants à Morges, ont participé comme exposants à l'Exposition cantonale d'Yverdon, en 1894. Ils ont figuré dans le groupe V de la division de l'industrie, comprenant les industries chimiques : savons, huiles, etc. D'après le catalogue officiel, N° 324, U. Péclard exposait les objets ci-après : « Savons, cristaux de soude, lessive grasse, bougies Grenade, brant et soufre en canons, suif de cave ; » Redard frères exposaient, N° 334, la « lessive Phénix. »

Le règlement général de l'Exposition renfermait entre autres les dispositions ci-après :

Art. IV. Il sera distribué les récompenses suivantes aux exposants que des jurys auront désignés :

1^{re} division (Industrie) : Des diplômes de mérite ou des médailles.

Art. V. L'organisation et l'administration de l'Exposition